

# Selbstschuldnerische Mietbürgschaft

## A | Bürge (1)

Vor- und Zuname, Geburtsname

Straße, Nr., PLZ, Ort

Telefon, Email

## A | Bürge (2)

Vor- und Zuname, Geburtsname

Straße, Nr., PLZ, Ort

Telefon, Email

## B | Vermieter

GbR Lorenz/Sgodda  
Im Alten Dorfe 30e  
37075 Göttingen

vertreten durch: Armin Sgodda  
Vor der Laakenbreite 39  
37075 Göttingen

Telefon: 05 51 / 37 33 80  
E-Mail: armin.sgodda@googlemail.com

## C | Mieter

Vor- und Zuname, Geburtsname

Geburtsdatum

## D | Angaben zum Mietverhältnis

Datum des Abschlusses des Mietvertrags:

Datum der Übergabe des Mietobjekts

Mieter und Vermieter haben den in Kopie dieser Bürgschaftsurkunde beigelegten schriftlichen Mietvertrag abgeschlossen. Dieser ist – neben den gesetzlichen Bestimmungen - für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis alleine maßgebend, mündlich Nebenabreden bestehen nicht.

### 1 | Bürgschaftsverpflichtung

Die unter Abschnitt |A| vorstehend bezeichneten Bürgen verpflichtet sich gegenüber dem unter |B| bezeichneten Vermieter für die Erfüllung aller sich aus dem unter |D| bezeichneten Mietverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - einzustehen.

Dies gilt auch für Verbindlichkeiten für die der Mieter aufgrund einer Haftung als Gesamtschuldner zusammen mit weiteren Mitmietern einzustehen hat.

Mehrere Bürgen haften für die Bürgschaftsverpflichtung als Gesamtschuldner.

- 1.1** Solche Verbindlichkeiten sind insbesondere;  
die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Miete;  
sämtliche etwa bestehenden Mietrückstände;  
alle Betriebs- und Heizkosten.

Zu den Verbindlichkeiten gehören insbesondere aber auch die Kosten der Räumung des Mietobjektes nach Beendigung des Mietvertrages und die Kosten der Durchführung der dem Mieter gemäß Mietvertrag obliegenden Schönheitsreparaturen und der sonstigen Pflichten.

Der Bürge haftet gemäß § 767 Abs. 2 BGB auch für die dem Vermieter vom Mieter zu ersetzenden Kosten der Kündigung und alle Kosten der Rechtsverfolgung.

1.2  Der Bürge haftet unbeschränkt (\*zutreffend wenn angekreuzt).

1.3  Die Haftung des Bürgen ist begrenzt auf nebenstehenden Höchstbetrag (\*zutreffend wenn angekreuzt).

Euro

## 2 | Selbstschuldnerische Haftung des Bürgen

2.1 Der Bürge haftet selbstschuldnerisch, er verzichtet auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 771, 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Der Vermieter kann daher eine Forderung aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Bürgen geltend machen, ohne zuvor die Zwangsvollstreckung gegen den Mieter erfolglos versucht zu haben. Der Bürge ist zur Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten jeweils auf erste Aufforderung des Vermieters hin verpflichtet.

2.2 Der Bürge verzichtet darauf, von dem Recht (vgl. § 770 Abs. 1 BGB) Gebrauch zu machen, die Befriedigung des Vermieters solange zu verweigern, wie dem Mieter noch das Recht zusteht, den Mietvertrag anzufechten.

2.3 Der Bürge verzichtet ferner darauf, von dem Recht (vgl. § 770 Abs. 2 BGB) Gebrauch zu machen, die Befriedigung des Vermieters solange zu verweigern, wie der Vermieter die Möglichkeit hat, sich durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Mieters zu befriedigen. Insbesondere ist der Vermieter nicht verpflichtet, zunächst mit einer etwa zusätzlich bestehenden Mietsicherheit (Kautions) aufzurechnen.

Soweit der Bürge den Vermieter befriedigt, geht die Forderung auf Rückzahlung einer etwa vom Mieter geleisteten Kautions oder sonstige Forderungen auf ihn über (gesetzlicher Forderungsübergang vgl. § 774 BGB).

## 3 | Beendigung der Bürgenhaftung

3.1 Die Haftung des Bürgen endet nach Beendigung des Mietverhältnisses und mit vollständiger Befriedigung des Vermieters. Sofern die Haftung des Bürgen in Ziffer 1.3. vorstehend auf einen bestimmten Betrag begrenzt wurde, kann der Bürge den Vermieter durch Zahlung des vereinbarten Haftungshöchstbetrages befriedigen. Die Haftung des Bürgen aus der Übernahme dieser Bürgschaftsverpflichtung endet in diesem Fall mit Eingang der Zahlung beim Vermieter.

3.2 Nach Erfüllung aller Forderungen des Vermieters aus dem beendeten Mietverhältnis oder Eingang des vereinbarten Haftungshöchstbetrages nach Ziffer 3.1. vorstehend, ist der Vermieter verpflichtet, das Original dieses Bürgschaftsvertrages an den Bürgen mit der Erklärung, dass sämtliche Ansprüche aus der übernommenen Bürgschaft erledigt sind, zurück zu geben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Bürge

Unterschrift Vermieter

Der (die) Bürge (n) bestätigt mit seiner Unterschrift zugleich, eine Kopie des Mietvertrages erhalten zu haben.